

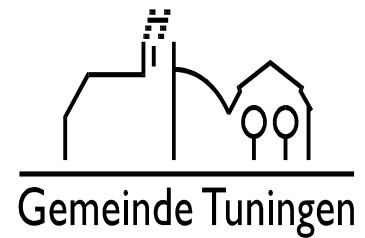
Technischer Ausschuss

Drucksache Nr. TA-2019-000019

öffentlich

Az.: 632.6; 023.22

Verantwortlich: Sandra Ittig



Sitzung am: 04.07.2019

TOP: 1.4

Wohnhausanbau, sowie Anbau eines Carports an das bestehende Wohngebäude, Karpfenweg 11

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Bauherr beabsichtigt einen Wohnhausanbau, sowie Anbau eines Carports an das bestehende Wohngebäude im Karpfenweg 11.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sieble“.

Ein Lageplan und der Schnitt sind beigelegt.

Der Bauherr möchte die südliche Ecke des Wohnhauses erweitern. Der Erweiterungsbau soll mit einem Flachdach versehen werden.

Nordwestlich am Wohnhaus, direkt vor der bestehenden Garage soll ein Doppelcarport errichtet werden.

Des Weiteren möchte der Bauherr nordwestlich an die bestehende Garage einen 2,60 m breiten Müll-/Fahrradabstellraum anbauen.

Um das Bauvorhaben wie geplant umsetzen zu können, benötigt der Bauherr folgende Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen:

- Geplant ist ein Carport. Festgesetzt sind Garagen, die in ihrem Erscheinungsbild der massiven Bauweise entsprechen.
- Errichtung der Garage (Carport) außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle
- Errichtung des Anbaus mit einem Flachdach. Festgesetzt ist ein Walmdach mit 22-32 ° Neigung

Zum Bauantrag wurde das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz angehört. Danach befindet sich der Unterstellraum für Müll im gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifen des Sieblegrabens und ist dort nicht zulässig. Der beantragte Unterstellraum für Müll/Fahrrad kann daher aufgrund der Unzulässigkeit im Gewässerrandstreifen nach wasserrechtlichen Vorschriften baurechtlich nicht genehmigt werden.

Die Baurechtsbehörde wird daher diesen Unterstellraum mit „Grüneintragung“ aus den Bauvorlagen zur Baugenehmigung streichen. Ebenso erfolgt eine Auflage zur Baugenehmigung, wonach dieser Abstellraum nicht errichtet werden darf.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt, dem Bauvorhaben zuzustimmen und folgende Befreiungen zu erteilen:

- Die Festsetzung von Garagen, die in ihrem Erscheinungsbild der massiven Bauweise entsprechen, nicht anzuwenden, da ein Carport geplant ist.
- Errichtung der Garage (Carport) außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle
- Errichtung des Anbaus mit einem Flachdach. Festgesetzt ist ein Walmdach mit 22-32 ° Neigung

Bezüglich des Unterstellraumes für Müll/Fahrrad folgt der Technische Ausschuss der Entscheidung der Baurechtsbehörde und setzt als Auflage folgendes fest:

- Der Abstellraum darf nicht an der vorgesehenen Stelle errichtet werden.